

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	05.05.2011	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	05.05.2011	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	05.05.2011	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	12.05.2011	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	12.05.2011	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	10.05.2011	öffentlich
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	19.05.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.05.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Ausweisung weiterer Hundeauslaufbereiche und 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008**

### Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretungen (Mitte, Heepen, Jöllenbeck, Schildesche, Brackwede), der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen,

1. die Flächen E bis I als Hundeauslaufbereiche auszuweisen, und
2. die als Anlage beigefügte 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008 (OBVO) zu beschließen.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz weist den Widerspruch des Landschaftsbeirates zur Befreiung vom Leinenzwang als Voraussetzung für die Ausweisung der Fläche I als Hundeauslaufbereich zurück.

### Begründung:

#### 1. Ausgangssituation

Bis Ende 2002 gab es in Bielefeld ca. 20 Freilaufflächen. Sie waren Anlaufpunkte für Hundehalter, die ihre Hunde frei laufen lassen wollten. Der Freilauf erfolgte konzentriert. Jogger, Radfahrer, Spaziergänger und andere konnten sich darauf einstellen. Begegnungen und Konflikte waren nicht ausgeschlossen, aber reduziert.

Dann kam ein neues Landesgesetz und in dessen Folge wurden in Bielefeld bis auf zwei Flächen alle Freilaufflächen eingezogen.

Seitdem gibt es zwei Freilaufflächen für ca. 12.000 Hunde: im Bereich der Promenade und Parkplatz Olderdissen.

Daneben bestehen Freilaufmöglichkeiten auch für sog. große Hunde sowie von der generellen Leinenpflicht befreite Hunde auf Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Die Zahlen zur Hundehaltung in Bielefeld (Stand November10) stellen sich wie folgt dar:

➤	Zur Steuer insgesamt gemeldete Hunde	11.967
➤	Ordnungsrechtlich insgesamt erfasste Hunde	5.957
○	davon große Hunde	5.679
○	davon Hunde bestimmter Rassen	137
○	davon gefährliche Hunde	141

Zu beobachten ist, dass die Halter den bestehenden Leinenzwang massenhaft missachten. In jeder Grünanlage und in allen Parks oder auf allen Wiesen sieht man – mindestens gelegentlich – Hunde frei laufen. Hundehalter scheinen den Rechtsverstoß in Kauf zu nehmen, weil in Bielefeld ein alltagstaugliches Angebot für Hundeauslauf fehlt. Das führt zu Beeinträchtigungen für andere: Jogger, Radfahrer, Spaziergänger und andere können sich nicht darauf einstellen. Begegnungen und Konflikte finden statt.

Andererseits beanstanden Hundehalter/innen, dass die beiden vorhandenen Hundefreilaufflächen zu klein und in den Außenbezirken keine speziell ausgewiesenen Flächen vorhanden seien, welches eine artgerechte Hundehaltung erschwere.

Die jetzige Situation ist für alle nicht befriedigend.

Der regelmäßige Freilauf ist für eine artgerechte Haltung von Hunden zwingend erforderlich. Gerade im städtischen Bereich und insbesondere in einer durch Grünflächen und Grünzüge geprägten Stadt wie Bielefeld sollte wegen der gesellschaftlichen Bedeutung von Hunden als wichtige „Bezugsperson“ und „Kommunikations- und Bewegungsförderer“ dem Bedürfnis der zahlreichen Hundehalter/innen, ihrem Tier die Möglichkeit zu verhaltensgerechter Bewegung zu bieten, ausreichend Rechnung getragen werden.

Ziel dieser Vorlage ist es, einem Interessenausgleich zwischen Erholungssuchenden der Park- und Grünanlagen und Hundehalter/innen näher zu kommen.

## **2. Flächen ohne allgemeine Leinenpflicht („Natürliche“ Hundefreilaufbereiche)**

Es existieren eine Reihe von Flächen im Stadtgebiet, für die kein allgemeiner Leinenzwang gilt. Kennzeichen solcher Flächen ist es, dass sie nicht umfriedet sind, sich also nicht als „Anlagen“ in der Örtlichkeit darstellen, und dass sie meist in nicht besonders schützenswerten Bereichen wie Landschaftsschutzgebieten liegen. Solche nicht umfriedeten Flächen finden sich insbesondere in den nicht städtisch geprägten Gebieten.

Dort, wo das Freilaufen nicht gesetzlich verboten ist, bedarf es auch keiner besonderen Ausweisung von Hundeauslaufbereichen durch die Stadt.

In der Anlage beispielhaft aufgeführte **Flächen A bis D** sind „natürliche“ Hundefreilaufbereiche: hier können kleine Hunde, große Hunde und von der Leinenpflicht befreite gefährliche Hunde bzw. Hunde bestimmter Rassen ohne Leine laufen. Da dies selbst Hundehalter/innen oftmals nicht bekannt ist, soll auf diese Flächen in geeigneter Form z.B. durch Beschilderung und/ oder im Internet, hingewiesen werden.

### **3. Hunderauslaufbereiche**

#### **a) allgemein**

Durch die Ausweisung von speziellen Hunderauslaufbereichen sollen weitere Angebote für Hundehalter/innen und deren Tiere geschaffen werden.

Die Hunderauslaufbereiche sollen in der Stadt Bielefeld nur für kleine Hunde, große Hunde, von der Leinenpflicht befreite Hunde bestimmter Rassen sowie von der Leinenpflicht befreite gefährliche Hunde zur Verfügung gestellt werden.

Die übrigen Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde dürfen die Hunderauslaufbereiche nicht benutzen, sie dürfen weiterhin nur auf Privatgelände frei laufen.

Die in den Auslaufbereichen gelegenen und an die Auslaufbereiche angrenzenden Wege sollen in die Auslaufbereiche einbezogen werden, so dass Spaziergänger/innen, Jogger/innen und Radfahrer/innen sich auf evt. Begegnungen einstellen können.

#### **b) Haftungsregelungen**

Grundsätzlich haftet der Tierhalter für Schäden, die das Tier verursacht. Für große Hunde, gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen besteht sogar eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Versicherung tritt sowohl für Personenschäden als auch für Sachschäden und Vermögensschäden ein.

Sofern der Tierhalter, dessen Tier einen Schaden verursacht hat, feststellbar und versichert bzw. finanziell leistungsfähig ist, besteht für die Stadt Bielefeld keinerlei Haftungsrisiko.

Denkbar ist ein Haftungsrisiko für die Stadt Bielefeld, wenn ein Hund in oder an einer Hunderauslauffläche einen Schaden verursacht, der Hundehalter aber nicht ermittelbar oder der Hundehalter nicht versichert und nicht finanziell leistungsfähig ist. So wird in der Literatur vertreten, dass die Kommune durch die Ausweisung einer Hundesauslauffläche eine besondere Gefahrenquelle schaffe, die sie durch Einzäunung sichern müsse.

Das Hundegesetz selbst verlangt keine Einzäunung.

Rechtsprechung dazu, welche Anforderungen an die Ausgestaltung von Hunderauslaufbereichen und deren Sicherung zu stellen sind, gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Eine deutlich sichtbare Beschilderung wird für ausreichend erachtet (siehe dazu ausführlich Anlage 1, Punkt 3), zumal die an die Hunderauslaufbereiche angrenzenden Wege in die Auslaufbereiche weitestgehend einbezogen werden.

Diese Rechtsauffassung stützt sich auch auf ein aktuelles Gutachten einer Bielefelder Rechtsanwaltskanzlei, das eine Einzäunpflicht nur dann für begründet hält, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft eines Hundesauslaufbereiches regelmäßig besonders zu schützende oder hilfsbedürftige Personen aufhalten.

#### **c) Vorhandene Hunderauslaufbereiche**

##### **aa) Hunderauslaufbereich am Parkplatz Olderdissen**

Dieser rd. 3.000 qm große umzäunte Hunderauslaufbereich wird vor allem von Erholungssuchenden genutzt, die vorher oder anschließend den Tierpark besuchen. Hier wird hinsichtlich der Ausweisung der Fläche kein Änderungsbedarf gesehen; der Hunderauslaufbereich soll auch weiterhin erhalten bleiben.

## **bb) Hunderauslaufbereich unterhalb der Promenade**

Seit Jahren (bereits vor Inkrafttreten des LHundG und der Landeshundeverordnung) gibt es einen Hunderauslaufbereich im Bereich der Promenade unterhalb der Kirchlichen Hochschule. Die ca. 9.000 qm große Fläche ist an 3 Seiten durch Strauchbewuchs von den umliegenden Flächen durchlässig abgegrenzt. Die Lage des Hunderauslaufbereichs ist vor Ort nicht eindeutig erkennbar, da ehemals vorhandene Schilder zerstört bzw. entfernt wurden.

In der Praxis werden Hunde ohnehin weniger in dem ausgewiesenen Hunderauslaufbereich frei laufen gelassen, sondern vielmehr im gesamten Gebiet von der Schönen Aussicht/Freudental bis zu Brands Busch, insbesondere im Bereich des kleinen Teiches.

Die Verwaltung schlägt vor, inklusive des bisherigen Hunderauslaufbereichs die **Fläche I** als Hunderauslaufbereich auszuweisen. Die dazukommende Fläche (insbesondere am Teich) ist das Kernstück des Bereichs, in dem die Hundehalter/innen schon jetzt ihre Hunde unangeleint laufen lassen. Die Wege in und um die Auslauffläche sollen in den Hunderauslaufbereich einbezogen werden.

Für diese Fläche spricht, dass die Interessen der Hundehalterinnen und Hundehalter, die ihre Tiere dort sowieso schon frei laufen lassen, berücksichtigt werden und man mit einer Ausweisung als Hunderauslaufbereich bei gleichzeitiger Darstellung auf Schildern mehr Klarheit für alle Nutzer/innen schafft.

Die offene Seite des Spielplatzes am Restaurant Freudental wird stärker bepflanzt, ggf. eingezäunt, damit eine Gefährdung der dort spielenden Kinder ausgeschlossen werden kann.

Im Gegenzug wird für die gesamte Promenade Leinenzwang angeordnet:

## **cc.) Situation auf der Promenade**

Auf der Promenade ist die derzeitige Rechtslage kaum nachvollziehbar: Im Bereich zwischen Sparrenburg und Schubertstraße herrscht Leinenpflicht. Keine Leinenpflicht besteht dagegen auf der Promenade ab Schubertstraße bis Furtwänglerstraße (= ausgewiesener Forstbereich, in dem Hunde auf Wegen ohne Leine laufen dürfen).

Gerade in diesem Bereich besteht jedoch eine hohe Spaziergängerdichte. Zahlreiche Jogger trainieren hier, auch Fahrradfahrer nutzen die Strecke. Dazu kommt, dass durch die vorgeschlagene Vergrößerung der Auslauffläche ggf. noch mehr Hundebesitzer/innen als heute angezogen werden, so dass sich das Konfliktpotential ggf. noch erhöht. Um dieser Gefahr zu begegnen, erscheint es sinnvoll und geboten, das Freilaufen von Hunden auf der Promenade zu unterbinden. Es wird daher vorgeschlagen, die Promenade einheitlich zu einem Bereich zu erklären, in dem Hunde angeleint werden müssen.

## **d) Neu auszuweisende Hunderauslaufbereiche**

Die in der Anlage aufgeführten **Flächen E-H** eignen sich ebenfalls als Hunderauslaufbereiche, weil dort aufgrund geringer Frequentierung Nutzungskonflikte nicht zu erwarten sind.

Um Klarheit für alle Nutzer/innen (Erholungssuchende und Hundehalter/innen) zu schaffen, ist auch dort eine eindeutige Darstellung der Hunderauslaufbereiche auf Schildern vor Ort erforderlich. Im Übrigen gilt, dass Hundehalter/innen weiterhin Verantwortung für das Verhalten ihrer Tiere tragen.

#### **4. Kosten**

Für die Ausweisung der Hundeauslaufbereiche entstehen Kosten für die Beschilderung und notwendige Abpflanzungen. Für den vorgeschlagenen neuen Hundeauslaufbereich an der Promenade ergibt sich nach erster Schätzung folgende Summe:

-	600 € für 5 Schilder entlang der jeweiligen Zuwegungen
-	1.200 € für Zaun Spielplatz
<hr/>	
	1.800 € Gesamtkosten

Für die übrigen neu auszuweisenden Auslaufbereiche sind lediglich Kosten für die Beschilderung zu kalkulieren.

#### **5. Landschaftsschutz**

Da einige der neu auszuweisenden Hundesauslaufflächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war der Landschaftsbeirat zu beteiligen. Im Fall der Fläche unterhalb der Promenade hat sich der Beirat in seinen Sitzungen am 14.12.2010 und 05.04.2010 aus landschafts- und artenschutzrechtlichen Gründen gegen die Ausweitung der Hundeauslaufflächen im Bereich unterhalb der Promenade ausgesprochen.

Angesichts des oben ausgeführten angestrebten Interessenausgleichs zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen wird die Zurückweisung des Widerspruchs empfohlen. Die Inanspruchnahme der neu auszuweisenden Fläche wird durch den Interessenausgleich gerechtfertigt.

#### **6. Änderungen der Regelungen in der OBVO**

§ 3 Abs. 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld (OBVO) trifft zurzeit noch folgende Bestimmung: „Hunde sind in Anlagen so an kurzer Leine zu führen, dass sie nicht auf Rasen- und Spielflächen laufen.“

Diese - über das LHundG NRW hinausgehende - Regelung sollte aus der OBVO gestrichen werden.

Aus den in 3c.)cc. genannten Gründen wird die Neufassung von § 3 Abs. 3 OBVO empfohlen, um dem erhöhten Besucherdruck und dem damit einhergehenden erhöhten Gefahrenpotential Rechnung zu tragen.

#### **7. Hundekotbeutelspender**

Gleichzeitig mit den Schildern zur Ausweisung von Auslaufflächen sollen Hundekotbeutelspender aufgestellt werden. Obwohl Tierhalter/innen nach § 3 der OBVO verpflichtet sind, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, kommt es vielerorts zu Verschmutzungen.

Die Akzeptanz der bisher aufgestellten Spender ist hoch, so dass eine Verringerung der Verschmutzungen erwartet werden kann.

Im Rahmen der Ausschreibung der Werbeanlagen auf öffentlichen oder im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen war 2008 im Hauptausschuss der Stadt Bielefeld verabredet worden, Hundekotbeutelspender aus den Einnahmeerhöhungen zu finanzieren. Überschlägig entstehen für rd.18 Beutelspender Investitionskosten in Höhe von rd. 3.000 € sowie jährliche Folgekosten (Beutel, Schadensbeseitigung) in Höhe von ca. 4.000 €.

**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

## **2. Änderungsverordnung**

### **zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008**

**vom 2011**

Aufgrund der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) wird von der Stadt Bielefeld als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Tiere dürfen auf Kinderspielplätzen und Spielflächen nicht mitgeführt werden.“
2. § 3 Abs. 3 in der bisherigen Fassung wird gestrichen.
3. § 3 Abs 3 wird wie folgt neu gefasst: „Auf der Promenade zwischen den Einmündungen Schubertstr. und Furtwänglerstr. dürfen Hunde nur an einer Leine geführt werden. Die Regelungen des LHundG NRW und LFoG NRW bleiben im Übrigen unberührt. Auf der Promenade zwischen der Sparrenburg bis Schubertstr. gilt die Anleinpflcht nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW. Auf den anliegenden Plan, der Bestandteil dieser OBVO ist, wird Bezug genommen.“

#### **Artikel II**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_

Clausen  
Oberbürgermeister



# Anlage 1

## Regelungen über Leinenpflichten für Hund

In NRW sind Regelungen zum Umgang mit Hunden, insbesondere zu Leinenpflichten, in verschiedenen Rechtsnormen festgeschrieben. Hier sind primär das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW), das Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW), das Landesjagdgesetz (LJG NRW) und landschaftsrechtliche Regelungen zu beachten.

### 1. Regelungen des LHundG NRW

Gemäß § 2 Abs. 1 LHundG NRW gilt für alle Personen die Pflicht, Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Gemäß § 2 Abs. 2 LHundG sind alle (und somit auch kleine) Hunde in den unter Nr. 1 – 4 aufgeführten Bereichen und bei den dort genannten Veranstaltungen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr angeleint zu führen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundG NRW begründet eine Anleinplicht für alle Hunde in den der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.

Über die Leinenpflicht für alle Hunde hinaus gilt für die sog. große Hunde gem. § 11 Abs. 6 LHundG NRW eine Leinenpflicht außerhalb eines befriedeten Besitztums nur innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Hervorzuheben ist, dass es in diesem Rahmen keine generelle Leinenpflicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gibt, sondern diese Pflicht **nur** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen besteht und **nicht** auf Feldern, Wiesen oder vergleichbaren Grünflächen.

Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde sind gem. § 5 Abs. 2 bzw. i.V.m. § 10 Abs. 1 LHundG NRW generell außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Es besteht jedoch nach § 5 Abs. 3 S. 1 LHundG NRW die Möglichkeit, nach einem Verhaltenstest eine Befreiung vom Leinenzwang zu erhalten.

### Graphische Darstellung der Leinenpflichten nach LHundG NRW

Bereiche	Rassen		Hunde bestimmter Rassen und <u>Gefährliche Hunde</u>
	Kleine Hunde	Große Hunde	
1. In <i>Fußgängerzonen</i> , bei Menschenansammlungen pp. sowie in <i>umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen</i>	Anleinen	Anleinen	Anleinen
2. In <i>im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</i> (außerhalb von Bereichen lt. Ziff. 1)	Freilaufen	Anleinen (auf Straßen, Wegen und Plätzen)	Anleinen (falls nicht von Leinenpflicht befreit; sonst Freilauf außer auf Straßen, Wegen und Plätzen)

3. In „freier Landschaft“ und auf nicht umfriedeten Grünflächen (außerhalb von Bereichen lt. Ziff. 1)	Freilaufen	Freilaufen	Anleinen (falls nicht von Leinenpflicht befreit)
4. Hundeauslaufbereiche	Freilaufen	Freilaufen	Benutzung nicht zugelassen (falls nicht von Leinenpflicht befreit)

## 2. Sonstige Regelungen:

Das **LFoG NRW** schreibt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 LFoG eine Anleinpflcht für alle Hunde fest. Diese gilt jedoch nur außerhalb von Wegen und findet keine Anwendung für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Weitere Regelungen zu Anleinpflchten für Hunde ergeben sich aus dem **Landschaftsrecht**. In den drei Landschaftsplänen in Bielefeld ist ein Verbot, Hunde außerhalb von Hausgärten, befriedeten Grundstücken und Hofgebäudebereichen frei laufen zu lassen, enthalten. Unberührt von diesem Verbot bleibt allerdings das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen sowie das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Der Hund muss also auf der Weg- bzw. Straßenfläche bleiben, ein „Querfeldeinlaufen“ ist nicht zulässig.

Im Gegensatz zu den Regelungen in Landschaftsschutzgebieten sehen die Landschaftspläne **in Naturschutzgebieten** grundsätzlich einen Leinenzwang für Hunde vor.

## 3. Haftungsproblematik

Die Rechtslage zur Haftung ist nicht eindeutig. Auch wenn die Verwaltung davon ausgeht, dass kein erhöhtes Haftungsrisiko der Stadt Bielefeld geschaffen wird, besteht ein Risiko, dass sich diese Rechtsauffassung in einem gerichtlichen Verfahren nicht durchsetzt.

Denn Rechtsprechung dazu, welche Anforderungen an die Ausgestaltung von Hundeauslaufbereiche zu stellen sind, gibt es noch nicht.

### a. mögliche Haftung ?

Es gibt Auffassungen, die eine Umzäunung oder vergleichbare Abgrenzung von ausgewiesenen Freilaufflächen aus haftungsrechtlicher Sicht für erforderlich halten.

Insbesondere hat die Haftpflichtversicherung der Stadt die Auffassung vertreten, dass die Stadt durch die Einrichtung von Freilaufflächen von dem grundsätzlichen Leinenzwang abweiche und somit eine Gefahrenquelle schaffe. Daraus schließt die Haftpflichtversicherung, dass die Stadt Bielefeld sämtliche Auslaufbereiche gegen ein Entweichen der Hunde aus den Auslaufbereichen sichern müsste.

Folgt man dieser Auffassung, haftet die Stadt für Schäden durch freilaufende Hunde, wenn

- ein Schaden in an die Hundefreilaufflächen angrenzende, aber außerhalb gelegenen Bereichen verursacht wird und
- der Hundehalter des betroffenen Hundes nicht ermittelbar ist oder vermögenslos ist und
- keine Haftpflichtversicherung für den Hund einsteht.

Diese Auffassung der städtischen Haftpflichtversicherung wird von der Verwaltung nicht geteilt.

### b. keine besondere Gefahrenquelle

Durch die Ausweisung von Hundeauslaufbereichen wird keine besondere Gefahrenquelle begründet, die Schutzmaßnahmen in Form von besonderen Auslaufhindernissen erfordert. Die Ausweisung eines Hundeauslaufbereiches erhöht nicht die Gefahr, die allgemein von freilaufenden Hunden ausgeht.

Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich von „natürlichen“ und speziell ausgewiesenen Hundefreilaufflächen:

- Besucher von Flächen außerhalb der geschlossenen Bebauung, die nicht besonders vom sonstigen öffentlichen Verkehrsraum oder anderweitig genutzten Flächen erkennbar abgegrenzt sind, müssen nach der geltenden Rechtslage in NRW immer mit freilaufenden Hunden rechnen.
- Die „natürlichen“ Hundesauslaufflächen sind gerade nicht eingezäunt oder besonders gekennzeichnet. Sie sind in den jeweiligen Örtlichkeiten nur daran zu erkennen, dass keine Bebauung angrenzt und die Flächen nicht durch Abgrenzungen „umfriedet“ sind. Wie auf ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen besteht dort die Gefahr, dass man auf freilaufende Hunde trifft.
- Auch die Nutzungskonflikte mit anderen Nutzergruppen wie Jogger und Radfahrer gibt es im gleichen Maße wie auf Flächen, auf denen wegen der natürlichen Gegebenheiten das Freilaufen von Hunden erlaubt ist.

Die an die Hundeauslaufbereiche angrenzenden Wege sollen weitestgehend in die Auslaufbereiche einbezogen und entsprechend beschildert werden. Damit weiß jeder, der diese Wege nutzt, dass dort freilaufende Hunde anzutreffen sind.

Anderes gilt in der Nähe von Spielplätzen: aus der Nähe ergeben sich erweiterte Verkehrssicherungspflichten, denen etwa unterhalb der Promenade auch Rechnung getragen werden soll.

### **c. Beschilderung**

Hinreichend aus Verwaltungssicht sind deutliche Hinweise auf die Hundeauslaufbereiche. So können Besucher der Anlagen erkennen, dass sie auf freilaufende Hunde treffen können. Ähnlich wie bei Baustellen oder anderen Gefahrenquellen reicht es nämlich aus, auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Absicherungen sind nur bei Besonderheiten notwendig, etwa bei größeren Baustellen wie auf dem Kesselbrink, da solche Baustellen für Kinder eine besondere Faszination haben. Im Hinblick auf deren Unerfahrenheit und Unbesonnenheit sowie ihres Spieltriebs und Erforschungsdrangs hat die Rechtsprechung sog. erweiterte Verkehrssicherungspflichten herausgearbeitet.

Da die benachbarten Grundstücke zu den vorgeschlagenen Hundesauslaufbereichen für Kinder aber keine besonders attraktiven Spielorte sind, erhöhen die Auslaufbereiche auch nicht die Gefahr für Kinder. Einzig der Spielplatz unterhalb der Promenade muss besonders gesichert werden.